

Geschäftsordnung
für den Planungsverband Neu Tramm

Gemäß der Satzung des Planungsverbandes Neu Tramm hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Verbandsversammlung nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 45 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied, mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung oder mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Die Verbandsversammlung beschließt über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen. Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.
- (2) Eine sonstige Erweiterung der Tagesordnung kann die Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung beschließen, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (3) Es sollen zu jedem Tagesordnungspunkt Vorlagen bzw. Unterlagen beigelegt werden; in Ausnahmefällen können sie nachgereicht werden.

§ 3

Öffentlichkeit, Anhörung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner den Ausschluss erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens äußern. Verstoßen sie trotz Belehrung gegen diese Ordnungsvorschriften, können sie von der/von dem Vorstandsvorsitzenden von der weiteren Anwesenheit im Sitzungsraum ausgeschlossen werden.

- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss der Verbandsversammlung zugelassen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung kann beschließen, anwesende Sachverständige im Verlauf der Sitzung zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (5) Mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Verbandsversammlung beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschl. der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen im Verlauf der Sitzung zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (6) Bei den Anhörungen gemäß der Absätze 4 und 5 ist eine Diskussion nicht zulässig; Nachfragen sind erlaubt.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er wird durch ihre Vertreterin/seinen Vertreter vertreten. Sind auch diese verhindert, so wählt die Verbandsversammlung einen Sitzungsleiter(in) aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlungsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie die/den Verbandsvorsitzende(n) und ihre(n) Vertreter(in) rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Will ein Verbandsversammlungsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, soll er/sie diese Absicht dem/der Verbandsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt sie oder er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Verbandsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz solange an ihre/seinen Vertreterin/Vertreter ab.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; fehlende Mitglieder sind namentlich bekannt zu geben
 - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
 - c) Behandlung der sonstigen Tagesordnungspunkte einschließlich etwaiger Dringlichkeitsanträge
 - d) Berichte der/des Verbandsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Verbandes
 - e) Beantwortung von Anfragen
 - f) Behandlung der in der nichtöffentlichen Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten
 - g) Schließung der Sitzung.

§ 6 Redeordnung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt.
- (2) Reden darf nur, wer das Wort von der/dem Verbandsvorsitzenden erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der/Die Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen bei gleichzeitigen Wortmeldungen nach ihrem oder seinem Ermessen. Bei Meldungen "zur Geschäftsordnung" durch das Heben beider Arme ist das Wort jederzeit zu erteilen; eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

§ 7 Beratung

Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungs- und Zusatzanträge
- c) Rücknahme von Anträgen

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung
 - b) Abschluss der Rednerliste
 - c) Vertagung
 - d) Übergang zur Tagesordnung
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der/die Verbandsvorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Sie/Er lässt danach über den Antrag durch die Verbandsversammlung abstimmen.

§ 9

Abstimmung

- (1) Nach Abschluss der Aussprache eröffnet der/die Verbandsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt sie/er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge und Redebeiträge unzulässig.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung des Planungsverbandes oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt.

§ 10

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen. Die Bestimmungen des § 48 NGO finden sinngemäß Anwendung.

§ 11

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Fragen zu Gegenständen der Tagesordnung an die/den Verbandsvorsitzende(n) zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Abs. 1e) sind spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich bei der/dem Verbandsvorsitzenden einzureichen.
- (3) Anfragen und ihre Beantwortung werden nicht zur Aussprache gestellt, es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt dieses mit einfacher Mehrheit. Der/Die Verbandsvorsitzende kann Zusatzfragen zulassen.

§ 12

Sitzungsordnung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (2) Jede Rednerin oder Redner hat sich vor ihren oder seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Verbandsvorsitzende kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihr oder ihm die/der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen, wenn die Rednerin oder der Redner beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihr oder ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Mitglied ordnungswidrig, so ruft es die/der Verbandsvorsitzende zur Ordnung. Sie/Er kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die/der Verbandsvorsitzende ein Mitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag der/des Ausgeschlossenen stellt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Mitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit in der Verbandsversammlung ausschließen. Das Mitglied kann als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen.
- (5) Die/Der Verbandsvorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Die/Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.
- (7) Während der Sitzungen ist das Rauchen im Sitzungsraum nicht gestattet.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die/Der Verbandsvorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Die/Der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung sowie die Ratsmitglieder der Stadt Dannenberg (Elbe) und der Gemeinde Jameln erhalten innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (2) In der Niederschrift ist auf die vorbereitenden Beratungen im Verbandsvorstand hinzuweisen. Auf die Darstellung des Sachverhaltes wird verzichtet, wenn er in den Niederschriften über die Vorstandssitzungen hinreichend enthalten ist. Die Diskussion ist zu protokollieren, wenn sie von grundsätzlicher politischer Bedeutung ist, kontrovers geführt wird oder zu einer Änderung der empfohlenen Beschlüsse führt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist dessen Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Protokollführerin oder der Protokollführer ist berechtigt, zur Erstellung der Niederschrift Tonbandaufzeichnungen vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind zu löschen, wenn die Niederschrift der entsprechenden Sitzung genehmigt ist. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhaltes der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Verbandsvorsitzenden oder der Protokollführerin oder des Protokollführers beheben lassen, so entscheidet die Verbandsversammlung.

II. Verbandsvorstand

§ 14 Geschäftsgang und Verfahren

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 15
Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf ein.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen sind abweichend von der allgemeinen Ladungsfrist
 - a) bei Zustellung durch die Post spätestens am 5. Tage vor der Sitzung aufzugeben oder
 - b) bei Zustellung durch Boten spätestens am 4. Tage vor der Sitzung zu überbringen.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Der Ladung sind Vorlagen und Unterlagen beizufügen; in Ausnahmefällen können sie nachgereicht werden.
- (5) Die nicht dem Vorstandsvorstand angehörenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nachrichtlich eine Ausfertigung der Einladung (grundsätzlich ohne Vorlagen und sonstige Unterlagen) zur Kenntnis.

III. Schlussbestimmungen

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 29.01.2002

gez. Selber
(Verbandsvorsitzender)